

7. Zur Feststellung des Begriffes von „Öffnungen“ und „Abhängen“  
im Sinne des § 367 Ziff. 12 St.G.B.

VI. Civilsenat. Urth. v. 5. November 1894 i. S. R. (Rl.) w. S.  
(Beil.) Rep. VI. 191/94.

I. Landgericht Görlik.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

„Am 20. Juli 1891 ist die damals zwölf Jahre alte Klägerin auf dem Hausgrundstücke des Beklagten in G. von einer Treppe heruntergestürzt, die mit 13 Stufen vom gepflasterten Hofe aus zum Bodenraume des Hintergebäudes führte und an der von der Wand abgekehrten Seite mit einem Geländer nicht versehen war. Die Klägerin hat durch diesen Sturz schwere Verletzungen erlitten und verlangt jetzt die Verurteilung des Beklagten zum Erfasse alles Schadens, den sie infolge des Sturzes erlitten hat und in der Folgezeit noch erleiden wird. Die erste Instanz erachtete den erhobenen Anspruch, der Klagebegründung entsprechend, sowohl nach § 367 Ziff. 12 St.G.B. wie nach den Vorschriften einer — die Anbringung von Schutzvorrichtungen an Treppenöffnungen in Gebäuden anordnenden — Baupolizeiordnung für die Städte des Regierungsbezirkes Liegnitz in Verbindung mit § 26 A.L.R. I. 6 für gerechtfertigt und verurteilte demgemäß den Beklagten nach dem Klageantrage. Dagegen hat das Berufungsgericht auf Abweisung der Klage erkannt. Die nunmehr von der Klägerin eingelegte Revision kann einen Erfolg nicht erzielen.

Unanfechtbar ist die Verneinung der Anwendbarkeit der Vorschriften der erwähnten Baupolizeiordnung, da es sich dabei um die Auslegung irrevisibler Rechtsnormen handelt, wie denn auch ein Angriff nach dieser Richtung nicht erhoben ist. (Vgl. § 511 C.P.D.)

Das Berufungsgericht hat sodann die Ziff. 12 des § 367 St.G.B. deshalb für unanwendbar erklärt, weil der neben einer Treppe befindliche freie Raum weder als Öffnung noch als Abhang zu bezeichnen sei. Mit Unrecht erblickt die Revision hierin eine Verletzung des § 367 Ziff. 12 durch unterlassene Anwendung. Was unter „Öffnungen“ und unter „Abhängen“ in dieser Strafvorschrift zu verstehen sei, ist im Gesetze selbst nicht bestimmt und deshalb in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die vorliegenden Umstände und den Zweck der Vorschrift nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche zu entscheiden. Wenn danach das Gericht zu der Annahme gelangt ist, daß hier weder eine „Öffnung“ noch ein „Abhang“ unverdeckt oder unverwahrt geblieben sei, so kann ihm eine unrichtige Auffassung des Begriffes

der Öffnungen oder Abhänge ebensowenig zum Vorwurfe gemacht werden, wie eine mangelhafte Begründung jener Annahme. Die Revision sucht freilich aus einem in der Juristischen Wochenschrift für 1892 S. 454 Nr. 40 mitgetheilten Urtheile des IV. Straffenates des Reichsgerichtes vom 20. September 1892 (Rep. 2203/92) zu folgern, daß die gesetzlichen Voraussetzungen einer Öffnung im Sinne des § 367 Ziff. 12 auch im gegenwärtigen Falle gegeben seien; sie läßt dabei aber unbeachtet, daß hier gerade diejenigen Merkmale fehlen, die in jenem Falle zur Annahme des Vorhandenseins einer Öffnung geführt haben. Dort war durch das Fehlen einer Sprosse in dem Geländer einer zu einem Wohnraume führenden Treppe eine Lücke entstanden, und diese Lücke wurde als eine Öffnung angesehen, welche ein Hindurchfallen von Personen ermöglichte. Hier dagegen liegt weder eine Lücke in dem Abschlusse eines sonst freien Raumes, noch die Möglichkeit eines Hindurchfallens, vielmehr nur die Gefahr eines Herabfallens von einer mit besonderen Öffnungen nicht versehenen Treppe in den daneben belegenen Hofraum vor.

Ebensowenig ist eine Verletzung des Gesetzes in der Verneinung des Vorhandenseins eines „Abhanges“ zu erblicken. Zwar sind in § 367 Ziff. 12 St.G.B. unter „Abhängen“ nicht bloß natürliche Abhänge an Bergen, Höhen u. s. w., sondern auch diesen natürlichen Abhängen ähnliche Senkungen, wie z. B. unter Umständen Gräben neben öffentlichen Wegen, zu verstehen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 25 S. 53.

Ohne Rechtsirrtum nimmt aber das Berufungsgericht an, daß der freie Raum neben einer Treppe, mag diese im Inneren eines Gebäudes oder vom Hofe aus, mit oder ohne Geländer angelegt sein, nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche als ein Abhang nicht angesehen werden kann. Die aus dem Fehlen von Treppengeländern erwachsenden Gefahren haben vielfach besondere Polizeiverordnungen hervorgerufen, die das Anbringen der Geländer zu erzwingen suchen; wo aber solche Verordnungen nicht erlassen oder nicht anwendbar sind, ist das Gericht nicht berechtigt, den § 367 Ziff. 12 St.G.B. in einem Sinne auszulegen, der mit dem sonstigen Sprachgebrauche unvereinbar ist.“ (Weiter wird ausgeführt, daß auch ein zum Schadensersatz verpflichtendes Versehen des Beklagten ohne Gesetzesverletzung verneint sei.)